



Entwicklung des Jagdrechts in Österreich ¹

Das Jagdrecht war und ist ständigen Änderungen unterworfen, nicht zuletzt hervorgerufen durch die Entwicklung der Gesellschaft. Wie es in Österreich im Laufe der Jahrhunderte geformt wurde, lesen Sie in einer mehrteiligen Serie. – 1. Teil.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Anlässlich des 90-jährigen Bestandsjubiläums des Jagdmagazins WEIDWERK soll an dieser Stelle die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts in Österreich – mit besonderem Fokus auf die Bundesländer Niederösterreich und Salzburg – dargestellt werden.

Erste rechtliche Unterscheidungen

Die Jagd an sich war – bekannterweise – bereits in der Antike und im Mittelalter weitverbreitet. Erste Lehrbücher, etwa die „Abhandlungen über die Jagd“, wurden schon im Jahr 431 vor Christus von Xenophon verfasst. Das Werk „Kynegetikos“ (zu Deutsch: Hundeführer; auf griechisch ein Synonym für den Begriff „Jäger“) war sogar bis weit ins Mittelalter hinein Anhaltspunkt für viele jagdliche Fragen. Schon damals wurde der Nutzen der Jagd für die Gesellschaft erkannt und ausführlich beschrieben.

Nachdem die Kelten von den Germanen unterworfen wurden und sich diese im heutigen Niederösterreich angesiedelt hatten, entstanden bereits einige Gebräuche sowie erste in Ansätzen erkennbare

rechtliche Unterscheidungen. So konnten Historiker feststellen, dass zu dieser Zeit bereits Unterschiede zwischen Eigenjagden („Sondereigen“) und Gemeinschaftsjagdgebieten („Allmende“) bestanden. Jedem freien Mann stand die Nutzung von Weide, Holz und auch der Jagd im Rahmen der Allmende zu. An den Allmenden war der einzelne freie Mann jedoch nicht Eigentümer, sondern bloß Nutzungsberechtigter. Zur Zeit der Kelten war ein Großteil des vorherrschenden „Rechts“ Gewohnheitsrecht, das mündlich überliefert wurde.

Griechisch-römisches vs. keltisch-germanisches Recht

In diesem Zusammenhang lohnt sich ein Vergleich zwischen dem griechisch-römischen und dem keltisch-germanischen Recht. Während im griechisch-römischen Einflussgebiet die Wildtiere als freie und herrenlose Sachen jedermann zur Bejagung offen stehen, ist im keltisch-germanischen Recht das Wildtier und die damit verbundene Jagdausübungsberechtigung untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden. Im griechisch-römischen Recht darf zur Jagd auch fremder Grund betreten werden, der Grundeigentümer ist jedoch um Zustimmung zu fragen. Dieses Rechtsprinzip gilt auch heute



Die Jagd auf Rebhühner war ab 1414 ausschließlich dem Hochadel vorbehalten. – Sie waren quasi „Hochwild“!

FOTO WILLI ROLFES



noch im angloamerikanischen Rechtsbereich.

Im keltisch-germanischen Recht ist die Jagd jedoch stets nur dem Grundeigentümer gestattet, was letztendlich zur Ausbildung des heute in Österreich geltenden Reviersystems geführt hat.

Die Babenberger

Für lange Zeit galten nur die Eigentümer von ausreichend Fläche als freie Männer, und auch nur diese durften Eigentum erwerben. Ab dem Herrschaftsbeginn der Babenberger wurde dieser Grundsatz weiterentwickelt, wodurch nur noch den Fürsten das Privileg der Jagd offenstand. Diese entwickelten eigene Rechtssysteme, wie das Aneignungs- und Nutzungsrecht der Herrscher, aus denen die sogenannten „Bodenregale“ – darunter das Wasserrecht, das Bergrecht, das Forstrecht und auch das Jagdrecht –

entstanden. Diese Herrschaft wurde sodann auch auf die ehemaligen Allmenden ausgedehnt, was dazu führte, dass nur noch die Herrscherdynastie zur Jagd berechtigt war. Dieser Zustand sollte sich erst im Jahr 1848 ändern.

Im 13. Jahrhundert wurden zahlreiche gewohnheitsrechtliche Regeln im wohl bedeutendsten und ältesten Rechtsbuch des deutschen Sprachraums, dem „Sachsenspiegel“, kodifiziert. Auch dieser enthielt einige Kapitel und Regelungen zum Thema Jagd.

Die Habsburger

Unter den Habsburgern wurden überhaupt zahlreiche Gebiete gänzlich für jagdliche Zwecke in Beschlag genommen, wie zum Beispiel der Wienerwald. Das Recht der Jagd wurde sodann als Recht der Landesfürsten betrachtet, und die Jagdausübung stand nur noch dem Adel und dem Klerus zu. So entstanden auch erste gültige und auf Länder beschränkte – für die Vorläufer der heutigen Bundesländer – jagdrechtliche Regelungen.

Hohes Wild

Im Jahr 1414 wurde durch Kaiser Friedrich III. allen Untertanen, mit Ausnahme des Adels, die Jagd auf Hirsche, Rehe, Gams, Rebhühner und Bären untersagt. – Der Begriff des „Hohen Wildes“ bzw. „Hochwildes“ war somit geboren. Diese Begriffsbestimmung wurde in weiterer Folge stets um andere Wildtiere

erweitert. Zudem wurden zu dieser Zeit bereits regionale Unterscheidungen – je nachdem, wo sich das Jagdgebiet befunden hatte – bzw. auch unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Wildarten und der Altersklassen, die bejagt werden durften, getroffen.

Waldordnungen & Wildereraufstände

Kaiser Maximilian I. stellte vor allem Regelungen zur Hege und zur Wildfütterung auf und erließ „Waldordnungen“ für Fälle von Wildschäden.

Unter Kaiser Ferdinand I. wurden mehrere Jagdordnungen erlassen, die ganz klar die landesfürstliche Macht und deren Jagdrechte erweiterten. Unter Maximilian II. wurde die „kleine Jagd“ – also die Jagd auf das Wild, welches nicht zum Hochwild zählte – reglementiert, und nur noch dem Landadel die Jagd auf dieses Wild zuerkannt. Die übrige Landbevölkerung wurde von der Jagdausübung faktisch ausgeschlossen bzw. blieb ihr nur der Fang einzelner Vogelarten.

Die Bevölkerung war mit diesem völligen Verbot nicht sonderlich zufrieden, was zu den sogenannten „Wildereraufständen“ in den Jahren 1519, 1663, 1666 und 1669 führte.

Mit steigender Bevölkerungsdichte wurde auch die Landwirtschaft intensiver betrieben. Den Untertanen wurde es in weiterer Folge erstmals gestattet, das Wild aus den eigenen Kulturen zu vertreiben und den Schutz der Feldfrüchte durch die Aufstellung von Nachtwachen sicherzustellen. Zu großen nachhaltigen Schäden im 16. Jahrhundert führte beispielsweise das Verbot, Schwarzwild zu jagen. Die Schäden in der Landwirtschaft waren beträchtlich.

Im 2. Teil dieser Serie wird es um die weitere Entwicklung des österreichischen Jagdrechts bis hin zum heute gültigen gehen.

Das Verbot der Schwarzwildjagd im 16. Jahrhundert führte zu massiven landwirtschaftlichen Schäden!

FOTO ING. MARTIN GRASBERGER

